



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die Bildung der Nebenworte

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

5. Ein mittelbares Zeugnis für die Benennung des Hundertschaftsgerichts ergeben die Worte für die zusammenhängenden Vorstellungen, die Nebenworte. Die Vorstellungen stehen untereinander in einem sachlichen Zusammenhange. An eine Hauptvorstellung schließen sich andere Vorstellungen als Nebenvorstellungen an. Man kann von „Wortsippen“ reden <sup>141</sup>). Diesem sachlichen Zusammenhange pflegt ein lautlicher zu entsprechen <sup>142</sup>). Mit der Vorstellung „Gericht“ sind die Vorstellungen des Gerichtsbezirks, des Gerichtshalters, der Gerichtsgemeinschaft usw. gegeben. Sie sind gewissermaßen Teile der Gesamtvorstellung. Wenn wir nun ein Gericht durch ein Kennwort von andern Gerichten unterscheiden, so tritt das gleiche Bedürfnis auch bei den zugehörigen Nebenvorstellungen hervor. Und es liegt nahe, die Zusammengehörigkeit dieser Vorstellungen und ihren Unterschied von anderen Vorstellungsgruppen dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß man dasjenige Mittel, dasjenige kennzeichnende Wort, das die Hauptvorstellungen unterscheidet, auch bei den Nebenvorstellungen verwendet. Dieses naheliegende Verfahren wird uns durch die Beobachtung fortdauernd bestätigt. Wir finden beim sächsischen Grafending den Grafen und die Grafschaft, bei dem Goding den Go und Gogrefen, beim Bauernmal die Bauern und den Bauermeister, bei dem Freiding die Freien, den Freigrafen und die Freigrafenschaft usw. Infolge dieser Übung können wir aus demjenigen Worte, das uns bei den Nebenworten als Determinante begegnet, auf die Determinante in der Bezeichnung des Hauptgerichts schließen. Auch für das germanische Hauptgericht sind uns Bezeichnungen für den Gerichtsbezirk und für die Gerichtshalter überliefert. Die Beobachtung zeigt nun, daß die Nebenworte mit dem Zahlworte gebildet waren. Das zeigen die deutschen Bezeichnungen, die allerdings nicht sehr zahlreich bekundet sind. Aber als Bezeichnung des Bezirks finden wir bei den Schwaben *huntari* und bei den Schweden *hundari*, bei den Angelsachsen *hundred* und bei den Friesen, wenigstens in Ortsnamen, *hundari*. In Franken fehlen Zeugnisse aus der frän-

psychologischen Beurteilung ein ebenso sicheres geschichtliches Zeugnis über das Vorliegen der Zahldeutung unseres Kennworts in der Zeit des Tacitus treten.

141) Wundt a. a. O. II S. 487.

142) Wundt a. a. O. „Die Sippen-gemeinschaft der Worte fordert sowohl Laut- wie Bedeutungsverwandtschaft.“

kischen Periode<sup>143</sup>). Aber die späteren Bezeichnungen hängen mit dem Zahlworte zusammen<sup>144</sup>). Sehr viel weiter verbreitet ist die Bezeichnung des Hundertschaftsvorstehers als *hunno*. Zu den deutschen Fundstellen treten aber ergänzend und grade für das fränkische Stammesgebiet die lateinischen Äquivalente. Lateinische Worte finden sich sowohl für den Bezirk wie für den Vorsteher. Die Bezeichnung für den Bezirk ist *centena*, die Bezeichnung für den Vorsteher *centenarius*. Die Entsprechungen mit *hundari* und mit *hunno* sind unbestritten und vollkommen sicher. Ebenso sicher ist natürlich die Zahlbedeutung der Lateinworte. Die Lateinworte finden sich in unseren Quellen sehr viel häufiger als die deutschen. Deshalb wird durch sie die Verbreitung und die Einheitlichkeit des deutschen Sprachgebrauchs für die beiden Nebenvorstellungen bekundet.

Dieses reiche Material beweist die Herrschaft der Zahlvorstellung in den Nebenworten. Aber auch das Fehlen der Gliedvorstellung. Irgendeine Verwendung des Gliedworts (*manus*) zur Kennzeichnung der Bezirke oder der Vorsteher finden wir, wie ich auf Grund eingehender Prüfung behaupten darf, nirgends. Es gibt auch kein lateinisches Äquivalent, das auf das Vorkommen dieses Kennworts hindeuten könnte. Auch diese Beobachtungen sind m. E. überzeugend. Es ist nicht denkbar, daß ein Kennwort, welches das Hauptgericht von andern Gerichten unterschied, bei der Bildung der Nebenworte überall durch ein anderes lautlich verwandtes und überall durch dasselbe Kennwort ersetzt worden ist. Deshalb ergibt die sehr umfassende Beobachtung der Nebenworte ein zweites, m. E. wiederum sicheres Zeugnis dafür, daß in dem Kennworte des Hauptgerichts der Wortteil *hand* die Zahl hundert (*centum*) wiedergibt und nicht das Körperglied (*manus*).

143) Allerdings begegnet uns das unerklärte Wort „*hantrada*“ in der *manumissio per hantradam* der *Lex Chamovororum* c. 11 und 12. Die Deutung als Hundertschaft würde sachlich passen. In sprachlicher Hinsicht ist zu beachten, daß auch bei diesem Worte auf die erste Silbe zwei A-Laute folgen. Aber die sachliche Deutung ist zu unsicher, um das Wort als Anhaltspunkt zu verwerten. Erwähnt sei die spätere Verdrängung der deutschen Bezirksbezeichnung durch *Zent* und *Zentgraf*.

144) Ob Wortbildungen des späteren Mittelalters (*han* in Siebenbürgen) einen Schluß auf den Vokal der fränkischen Zeit gestatten, entzieht sich meiner Beurteilung.

Ein lateinisches Äquivalent, das eine Übersetzung von handmahal selbst sein könnte, findet sich m. W. nirgends. Die Quellen gebrauchen das einfache *mallum*. Die Bezeichnung des leitenden Richters, des Grafen oder des Zentenars wird hinzugefügt. Aber keine sachliche Kennzeichnung. Natürlich fehlt jeder Hinweis auf *manus*. Aber es fehlt auch jeder Hinweis auf die Versammlung der Hundert. Nun gab es in der fränkischen Zeit auch keine Versammlung der Hundert mehr. Aber das deutsche Kennwort war, wie die salischen Extravaganten beweisen, noch im Gebrauche. Wodurch erklärt sich das Fehlen jeder Übersetzung? Entweder dadurch, daß eine richtige Übersetzung nicht mehr gepaßt hätte. Oder, und das ist mir wahrscheinlicher, dadurch, daß der Wortteil *hand* in dem fränkischen Gebiete ebensowenig verstanden wurde wie in Sachsen und Bayern. Das Zahlwort hatte einen anderen Vokal und die Glieddeutung ergab keinen Sinn. Ein unverständliches Wort war zugleich ein nicht übersetzbares. Auch die salischen Extravaganten geben ja trotz der romanischen Umwelt keine Übersetzung, sondern das deutsche Kennwort. Deshalb fügt sich das Fehlen der Übersetzung in das Gesamtbild der Wortgeschichte, wie es sich uns ergeben hat.

4. Eine weitere Bestätigung ergibt die Beobachtung der „Gegensätze“, d. h. der für logische Gegensätze gebrauchten Worte. In der Sprache werden auch logische Bedürfnisse wirksam<sup>145)</sup>. Für Begriffe, die zusammengehören, z. B. einander gegenüberstehende Unterbegriffe eines Oberbegriffs, wird die logische Beziehung durch gleiche Stammbildungssuffixe<sup>146)</sup> oder durch andere gemeinsame Elemente der Wortbildung zum Ausdruck gebracht. Die Kennworte der Gerichte können durch verschiedene Merkmale gewonnen werden, durch die Bezeichnung des Richters, des Bezirks oder der Gerichtsgenossen. Aber es ist üblich, die voneinander zu unterscheidenden Gerichte durch dasselbe Merkmal zu bezeichnen. Der *Sachsenspiegel* stellt die Dinge des Grafen, des Schulzen, des Gogrefen und des Vogtes einander gegenüber. In angelsächsischen Quellen finden wir *burggemot*, *hundredgemot* und *shiregemot*. Wir

145) Wundt a. a. O. II S. 445.

146) Die Verwendung gleicher Suffixe für begrifflich einander entgegengesetzte Worte wird von Kluge betont „Nominale Stammbildungslehre der altgermanischen Dialekte“ Einleitung.